



Richtlinie zur Umsetzung und Abrechnung des Zuschusses nach § 3 Abs. 2 Z. 3 PFG (ehemals EEZG)

Kriterien zur Auszahlung der Mittel
nach dem PFG durch das Land
Wien für das Jahr 2025



Beschluss der Wiener Landesregierung vom:

11.6.2024 zu Post Nr.: 28, GZ: 695.297/2024

Für den Inhalt verantwortlich:

Stadt Wien – Strategische Gesundheitsversorgung (Magistratsabteilung 24)

Inhalt

Inhalt.....	1
1 Gegenstand	1
2 Personenkreis.....	1
3 Höhe und Auszahlung	2
3.1 Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung	2
3.2 Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal ...	2
4 Refundierung	2
4.1 Antragstellung für die Refundierung der Kosten.....	2
4.2 Auszahlungsmodus der Refundierung	3
4.3 Rückzahlungsverpflichtung.....	3
5 Berichtslegung und Kontrollrechte	3
6 Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung.....	4
7 Geltungsdauer	4

Gegenstand

Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, tritt mit 31.12.2025 außer Kraft und sieht eine Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe gemäß 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, vor. Die Mittel werden den Ländern vom Bund nunmehr nach den bereits im EEZG genannten Kriterien über das Pflegefondsgesetz § 3 Abs. 2 Ziff. 3 für die Jahre 2024 bis 2028 zumindest anteilmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinie stellt ein verbindliches Kriterium für die Inanspruchnahme der Refundierung der Kosten der Zulage zur außerordentlichen Entgelterhöhung an die Antragstellenden dar.

1 Zielgruppe und Personenkreis

1.1 Zielgruppe

Diese Richtlinie beschränkt sich auf das Bundesland Wien und richtet sich im Bundesland Wien an alle

- Kranken- und Kuranstalten gemäß Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, sowie
- Kranken- und Kuranstalten nach landesgesetzlichen Regelungen.

1.2 Personenkreis

Die Zulage der außerordentlichen Entgelterhöhungen gebührt folgenden Berufsgruppen des Pflege- und Betreuungspersonals:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenz
3. Angehörige der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997

4. Diplom-Sozialbetreuer*innen
5. Fach-Sozialbetreuer*innen
6. Heimhelfer*innen

nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005.

Das Pflege- und Betreuungspersonal muss für die Auszahlung für das Jahr 2025 im Jahr 2025 zumindest ein Kalendermonat durchgehend wie folgt beschäftigt sein:

1. bei Krankenanstalten und Kuranstalten gemäß dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, sowie
2. in Kranken- und Kuranstalten nach landesgesetzlichen Regelungen.

2 Höhe und Auszahlung

2.1 Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung

Für die von der Zielgruppendefinition gemäß § 3 Abs. 1 EEZG umfassten und in dieser Funktion verwendeten Beschäftigten (Personenkreis), steht im Jahr 2025 pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person der Betrag von EUR 2.460,- (inklusive Dienstgeberabgaben) zur Verfügung.

Bei teilzeitbeschäftigten Personen ergibt sich die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung wie folgt:

Bei den Zahlungen für das Jahr 2025 haben die Antragstellenden bei teilzeitbeschäftigten Personen eine Aliquotierung nach Stundenausmaß im jeweiligen Auszahlungsmonat vorzunehmen und allfällige monatliche Mehrstundenleistungen (bis zum Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung) zu berücksichtigen. Die Teilzeitbeschäftigung ist prozentuell der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Vollzeitbeschäftigung (z.B. unter Berücksichtigung einer allfälligen kollektivvertraglich bestimmten kürzeren wöchentlichen Normalarbeitszeit) bei den Antragstellenden gegenüberzustellen.

Abweichungen von den Vorgaben der Aliquotierung sind auf Basis von entgeltgestaltenden Vorschriften insbesondere sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen möglich.

2.2 Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal

Die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung erfolgt monatlich (14x) gemeinsam mit der Lohn- und Gehaltszahlung durch die Antragstellenden. Eine Auszahlung ist für Beschäftigte vorgesehen, die im jeweiligen Arbeitsjahr mindestens ein Kalendermonat im Aktivbezug gestanden sind. Die Zulage ist am Lohnzettel explizit als Zulage auszuweisen.

Die Antragstellenden sind für die ordnungsgemäße Behandlung aller lohnabhängigen Abgaben verantwortlich.

3 Refundierung

3.1 Antragstellung für die Refundierung der Kosten

Einrichtungen, die unter die Zielgruppendefinition gemäß 2.1 dieser Richtlinie fallen, können beim Amt der Wiener Landesregierung (MA 24) die Refundierung der Kosten (der sich aus der Richtlinie ergebenden gesamten Dienstgeberkosten) quartalsweise schriftlich für das Jahr 2025 bis längstens 01.03.2026 beantragen. Eine jährliche Antragstellung ist möglich.

Die Antragstellenden haben dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Auflistung Summe Vollzeitäquivalent und Köpfe (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit, unterteilt in weiblich und männlich) sowie die Summe an rückzuerstattenden Kosten an Entgelterhöhungen gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit,
- unterfertigte Selbsterklärung der Antragstellenden über die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung,
- eine Bestätigung, dass die Entgelterhöhung gegenüber den begünstigten Personen gesondert am Lohn-/Gehaltszettel ausgewiesen wird.
- Für alle Einrichtungen für die weder die DO 1994, die VBO 1995, das W-BedG, noch der SWÖ-KV zur Anwendung gelangt: die entgeltgestaltende Vorschrift, die den jeweiligen Dienstgeber bzw. die jeweilige Dienstgeberin zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal verpflichtet
- Die Antragsstellung hat unter Verwendung der vorgegebenen Mustervorlagen (z.B. Excel Tabelle) zu erfolgen.

Die Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung (gesamte Dienstgeberkosten), die vom Amt der Wiener Landesregierung (MA 24) refundiert werden, umfassen ausschließlich die von den Antragstellenden für die Entgelterhöhungsempfänger*innen aufgewendeten Beträge (gesamte Dienstgeberkosten).

Zur stichprobenartigen Überprüfung sind die Lohn-/Gehaltszettel auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Auszahlungsmodus der Refundierung

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Das Amt der Wiener Landesregierung (MA 24) ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Kontoinhabers mit der/dem Antragsstellenden zu prüfen.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung durch die Antragsstellenden ist nicht zulässig.

3.3 Rückzahlungsverpflichtung

Die Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung ist zurückzuzahlen, wenn

- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden, oder
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden,
- von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird,
- Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden oder
- sonstige Voraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Zweckes sichern sollen, von den Antragstellenden nicht eingehalten wurden.

4 Berichtslegung und Kontrollrechte

Die Antragstellenden sind verpflichtet, auf Verlangen des Amtes der Wiener Landesregierung (MA 24) alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

5 Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung

Eine nachträgliche Überprüfung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung bei den Antragstellenden kann auch durch Organe bzw. Beauftragte des Landes Wien, des Bundes, des Bundes- und Landesrechnungshof bzw. der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

6 Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für das Kalenderjahr 2025.